

Antrag auf Förderung des Getreideanbaus mit weiter Reihe und optional Stoppelbrache für den Verpflichtungszeitraum vom 01.01.2026 bis zum 31.12.2029

1. Einreichungsfrist

Die Einreichungsfrist endet am 30.06.2025. Es empfiehlt sich, den Grundantrag zusammen mit dem Sammelantrag einzureichen. Aufgrund der Option des Mehrfacheinreichens ist es bis zum 30.06.2025 möglich, den Grundantrag über ELAN zu stellen. Anträge, die nach dem 30.06.2025 eingehen, werden abgelehnt.

2. Erforderliche Antragsangaben und Bewilligungsgrundlage

Geben Sie bei der Grundantragsstellung den Flächenumfang an, für den Sie den Getreideanbau mit weiter Reihe planen. Dieser wird als Bewilligungsgrundlage für den gesamten Verpflichtungszeitraum zugrunde gelegt.

Die Prüfung der Zuwendungsvoraussetzungen erfolgt im Rahmen der Grundantragsbearbeitung und erneut bei der Bearbeitung des ersten Auszahlungsantrages. Aufgrund des ersten Auszahlungsantrages erfolgt ggf. eine Anpassung der Bewilligung auf den im ersten Verpflichtungsjahr festgestellten förderfähigen Flächenumfang. Dieser muss für den gesamten Verpflichtungszeitraum in jedem Jahr erbracht werden. Der Umfang der optionalen Stoppelbrache kann jährlich variieren.

3. Förderbedingungen

Gefördert wird der Getreideanbau in weiter Reihe mit optionaler Stoppelbrache.

Der Umfang an erstmalig tatsächlich mit weiter Reihe angebautem Getreide muss für die Dauer des Verpflichtungszeitraums in jedem Jahr erbracht werden.

Die Einzelflächen müssen mindestens 0,1 ha groß sein. Die Getreidereihen haben einen mittleren Reihenabstand von mindestens 20 cm. Die Aussaat erfolgt einreihig (je ein Säschar auf, ein Säschar zu) oder doppelreihig (je zwei Säschar auf und zwei Säschar zu).

Der doppelte Saatreihenabstand kann sowohl im Winter- als auch im Sommergetreide umgesetzt werden.

Gedüngt werden darf nur mit Stallmist, Kompost oder Champost. Gülle oder Mineraldünger dürfen nicht ausgebracht werden. Fungizide und Insektizide dürfen nicht eingesetzt werden. Erlaubt ist die maximal zweimalige Behandlung mit Herbiziden und/oder Wachstumsreglern sowie die Verwendung von gebeiztem Saatgut. Mechanische Unkrautbehandlungen sind ab dem 01.04. eines Jahres nicht mehr erlaubt.

In die geförderten Getreideanbauflächen kann keine Untersaat eingebracht werden. Die Ernte als Körnergetreide ist jederzeit zulässig.

Eine anschließende Stoppelbrache ist zulässig und freiwillig, es besteht keine Verpflichtung. Gefördert wird die Stoppelbrache nach der Ernte des mit weiter Reihe angebauten Getreides. Der Umfang der Stoppelbrache wird jährlich mit dem Antrag auf Auszahlung beantragt und kann maximal den Umfang an tatsächlich mit weiter Reihe angebautem Getreide umfassen. Der Umfang an Stoppelbrache kann jährlich variieren.

Die Option Stoppelbrache kann nicht gewählt werden, wenn die Getreidefläche innerhalb einer Kulisse der nach §13 a Düngeverordnung (DüV) ausgewiesenen mit Nitrat belasteten Gebieten („roten Gebiete“) liegen. Nach Etablierung der Stoppelbrache ist jegliche mechanische Stoppelbearbeitung nicht erlaubt. Stoppeln müssen bis zum 01.02. des Folgejahres stehen bleiben. Der Einsatz von Pflanzenschutzmitteln ist während der Stoppelbrache nicht erlaubt. Diese Stoppelbrache erfüllt auch die Vorschriften der Bodenbedeckung im Rahmen der Konditionalität.

Der Prämiensatz beträgt 540 € pro Hektar und Jahr. Bei gleichzeitiger Förderung des ökologischen Landbaus wird die jeweils höhere Prämie ausgezahlt. Für die Option Stoppelbrache werden zusätzlich 70 € pro Hektar und Jahr gewährt. Die Bagatellgrenze beträgt 500 €. Anträge mit einem Flächenumfang unterhalb der Bagatellgrenze (0,926 ha) werden abgelehnt. Die Bagatellgrenze wird erneut mit dem ersten Auszahlungsantrag geprüft.

4. Kombination mit Konditionalität

Die Fördermaßnahme Getreideanbau mit weiter Reihe ist mit den Verpflichtungen gemäß § 15 der GAP-Konditionalitäten-Verordnung (GAPKondV) – Schaffung von Pufferstreifen am Gewässerrand (GLÖZ 4) - vereinbar; für diese Flächen erfolgt keine gesonderte Betrachtung bei der Prämienzahlung.

5. Verpflichtungsübergaben

Bitte beachten Sie, dass im ersten Verpflichtungsjahr eine Übergabe der Verpflichtung nur vollständig im Rahmen eines Betriebswechsels möglich ist. Ab dem zweiten Verpflichtungsjahr kann sie darüber hinaus auch im Rahmen einer Betriebsteilung erfolgen.

6. Zuwendungsfähige Nutzarten

Liste der zuwendungsfähigen Nutzarten :	
NUTZARTNUMMER	BEZEICHNUNG
112	Winterdurum (Hartweizen)
113	Sommerdurum (Hartweizen)
114	Winter-Dinkel
115	Winterweichweizen
116	Sommerweichweizen
118	Winter-Emmer/ -Einkorn
119	Sommer-Emmer/ -Einkorn
120	Sommer-Dinkel
121	Winterroggen
122	Sommerroggen
125	Wintermenggetreide
131	Wintergerste
132	Sommergerste
142	Winterhafer
143	Sommerhafer
144	Sommernenggetreide
156	Wintertriticale
157	Sommertriticale